

STATUTEN des GEWERBEVEREINS WARTAU

Art. 1 Name

- 1.1 Unter dem Namen „Gewerbeverein Wartau“ in der Folge GVW genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Sitz und Rechtsdomizil des GVW ist der Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Förderung und Hebung all dessen, was Handwerk, Gewerbe und Handel betrifft.
- 2.2 Der GVW sucht diese Ziele zu erreichen durch:
- a) Anschluss an den Kantonal St.Gallischen Gewerbeverband
 - b) Veranstaltung von Versammlungen, in denen Vorträge über Gesetzesvorlagen, Gemeindeangelegenheiten und gewerbliche Fragen gehalten und besprochen werden
 - c) Besuch von gewerblichen Ausstellungen und Organisation von Exkursionen
 - d) Einwirkung auf Behörden und Presse zu Gunsten des Gewerbestandes
 - e) Erlangen tüchtiger Vertreter in den Behörden
 - f) gegenseitige Belehrung und Pflege der Solidarität
 - g) Hebung des gewerblichen Mittelstandes im Allgemeinen
 - h) Veranstaltung von Kursen
- 2.3 Die Vereinsmitglieder sind gehalten, bei Arbeitsvergebung oder Anschaffung sich gegenseitig zu berücksichtigen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehren- und Freimitgliedern
- c) Gönnermitgliedern

- a) Als Aktivmitglied des Gewebevereins Wartau kann jeder in Wartau wohnhafte, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Handwerker, Kaufmann, Fabrikant und Behördenmitglied oder Angehöriger eines freien Berufes, ferner Inhaber oder Vertreter eines geschäftlichen Unternehmens sowie von Gewerbe und Industrieaufgenommen werden.
- b) Zu Ehren- oder Freimitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Gewerbe besondere Verdienste erworben haben. Dieselben haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder sind aber von den statuarischen Beitragsleistungen befreit.
- c) Zu Gönnermitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, welche sich für das Vereinsgeschehen interessieren, jedoch gegen Aussen nicht als offizielles Mitglied auftreten wollen. Der minimale Gönnerbeitrag entspricht dem Vereinsbeitrag.

3.2 Die Hauptversammlung bestätigt auf Anfrage des Vorstandes durch einfaches Stimmenmehr die Aufnahme neuer Mitglieder.

3.3 Die Mitglieder verpflichten sich zur Beobachtung dieser Statuten, zur Förderung genannter Vereinszwecke, sowie zur Einhaltung allfälliger vom GVW, in Erfüllung seiner Vereinszwecke aufgestellten und statutengemäss genehmigten Reglemente und Beschlüsse.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft hört auf:

- a) durch freiwilligen, schriftlichen Austritt auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember), welcher jedoch nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und mit einer Vierteljährlichen Kündigung erfolgen kann.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss, dieser kann einzig durch die Hauptversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes gegenüber jenen Mitgliedern verfügt werden, welche offenkundig den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

Im Weiteren gegenüber Mitgliedern, die ihr persönliches und geschäftliches Domizil ausserhalb der politischen Gemeinde Wartau verlegt haben, oder die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz vorausgegangener Mahnung nicht nachgekommen sind. Ausgetretene und Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

4.2 Die Abstimmungen über Eintritte und Ausschlüsse können geheim durchgeführt werden.

Art. 5 Organisation

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) eventuelle Spezialkommissionen

5.2 Die Mitgliederversammlung

5.2.1

Der GVW hält jährlich, möglichst früh nach Neujahr, eine ordentliche Hauptversammlung ab, sowie ausserordentliche Hauptversammlungen oder gewöhnliche Mitgliederversammlungen so oft die Kommission es für nötig erachtet, oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Traktandenliste für die Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Abhaltung bekannt zu geben.

5.2.2

An der ordentlichen Hauptversammlung sind folgende Traktanden zu erledigen:

- a) Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
- b) Rechnungsablage durch den Kassier
- c) Entgegennahme des schriftlichen Berichtes und der Anträge der Revisoren
- d) Erlass von Reglementen und Beschlüssen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Sinne von Art. 5 für alle Mitglieder verbindlich sind.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Erteilung von Ausserordentlichen Krediten und Vollmachten an den Vorstand
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Mitgliedermutationen
- i) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren und eventuell von weiteren Kommissionen und Abgeordneten, soweit diese Wahlen nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen. In den ungeraden Wahljahren gilt dasselbe für den Kassier, für den Vizepräsidenten, Aktuar sowie den zweiten und dritten Beisitzer. Die Wahl des Vorstandes kann geheim durchgeführt werden.
- j) Alles, was im Interesse des Vereins liegt, in die Kompetenzen der Hauptversammlung fällt, der Entscheid über die Annahme neuer Statuten, sowie die Auflösung und Liquidation des Vereins.

5.2.3

Bei allen Vereinsversammlungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.2.4

Zur Entgegennahme von Referaten und Vorträgen und zur Stellungnahme bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, welche das Gewerbe- und Wirtschaftsleben berühren kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen, welche ihre allfälligen Beschlüsse fassen.

5.3 der Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte sowie zur Erreichung der Vereinszwecke wählt die Mitgliederversammlung jeweils einen Vorstand und aus demselben den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und wählt aus seiner Mitte:

- a) den Vizepräsidenten
- b) den Aktuar
- c) den Kassier
- d) die Beisitzer

5.3.1

Der Vorstand vertritt den GVW nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident.

5.3.2

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstandes sowie des Vereins und ordnet die Sitzungen an.

5.3.3

Der Vizepräsident vertritt den abwesenden Präsidenten in allen Funktionen.

5.3.4

Der Aktuar führt bei der Versammlung und den Sitzungen das Protokoll, welches jeweils an der nächsten Sitzung, beziehungsweise Versammlung vorgelesen wird.

5.3.5

Der Kassier führt die Vereinskasse, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und legt an der Jahres-Hauptversammlung Bericht und Rechnung ab.

5.3.6

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder nach jeweils zugeteilten Aufgaben. Der Vorstand kann sich auf jedes Geschäftsjahr neu konstituieren.

5.3.7

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

5.4 die Revisoren

In den ungeraden Wahljahren werden mit der Wahl des Vorstandes zugleich drei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Jahresrechnung, das Kassewesen sowie die gesamte Tätigkeit der Vereinsleitung und deren Organe zu prüfen und an der Hauptversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten haben.

5.5 die Spezialkommissionen

Zur Erledigung von Spezialfällen in den einzelnen Berufsgruppen oder wo ein gemeinschaftliches Vorgehen separater Berufsgruppen es als empfehlenswert erscheinen lässt, kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder eine Spezialkommission wählen. In den Spezialkommissionen muss auch ein Mitglied des Vorstandes vertreten sein.

Art. 6 Finanzen

- 6.1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) den freiwilligen Beiträgen
- 6.2 Die Gelder der Vereinskasse sollen zur Aufbewahrung zinstragend einem Geldinstitut übergeben werden

Art. 7 Allgemeines, Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

- 7.1 Für die Verbindlichkeit des Gewerbevereins Wartau haftet einzig und allein das Vereinsvermögen, inkl. allfälliger vorhandener Fonde. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen
- 7.2 Eine Revision der Statuten kann an jeder Versammlung beantragt und beraten werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden oder der Vorstand es Verlangen. Doch kann eine endgültige Annahme der Statuten nur durch eine Hauptversammlung, für welche dieses Traktandum ausgeschrieben war, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden erfolgen.
- 7.3 Jedem Mitglied soll ein Exemplar der Statuten übergeben werden.

7.4 Der Gewerbeverein Wartau darf nicht aufgelöst werden, solange ihm noch zehn Mitglieder angehören. Bei der Auflösung des Vereins darf das vorhandene Inventar, sowie das Vereinsvermögen nicht verteilt werden, sondern ist dem Gemeinderat von Wartau zu übergeben, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dasselbe nur einem Verein ausgehändigt werden darf, der sinngemäss die gleichen Zwecke verfolgt, welche in den vorliegenden Statuten umschrieben sind.

Februar 2007

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hans Eggenberger

Fritz Hofer